

VERTRAG

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Land Schleswig-Holstein
als Träger der Straßenbaulast in Bundesauftragsverwaltung

und

Femern A/S

INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Seite
Präambel	1
1. Begriffsbestimmungen.....	4
2. Gegenstand des Vertrags	6
3. Aufgaben der Fernern	6
4. Aufgaben des Landes.....	7
5. Gemeinsame Aufgaben.....	7
6. Zeitplanung.....	7
7. Koordination.....	8
8. Kosten	9
9. Laufzeit und Geltung	9
10. Recht am geistigen Eigentum	9
11. Vertraulichkeit.....	10
12. Anwendbares Recht und Streitschlichtung.....	10
13. Schlussbestimmungen.....	10
Anlage	
Hauptaufgaben.....	12

DIESER VERTRAG WIRD ZWISCHEN DEN FOLGENDEN PARTEIEN GESCHLOSSEN:

(1) Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Land Schleswig-Holstein

(in seiner Funktion als Träger der Straßenbaulast in Bundesauftragsverwaltung)

dieses vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,

dieses vertreten durch Herrn Ministerialdirigenten

Günther Meienberg

Düsternbrooker Weg 94,

24105 Kiel,

Bundesrepublik Deutschland

im Folgenden "Land".

und

(2) Femern A/S,

Vester Sogade 10, 2.,

1601 Kopenhagen V.,

Königreich Dänemark,

vertreten durch den Geschäftsführer Peter Lundhus und Projektleiter Claus Dynesen,

im Folgenden "Femern".

Land und Femern werden im Folgenden auch gemeinsam "Parteien"
oder einzeln "Partei" genannt.

PRÄAMBEL

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben in ihrem Staatsvertrag vom 3. September 2008 die Errichtung und den Betrieb einer "Festen Fehmarnbeltquerung" vereinbart, die die deutsche Insel Fehmarn mit der dänischen Insel Lolland über eine Entfernung von etwa 19km durch die Ostsee verbinden soll. Zur Umsetzung dieses gemeinsamen Projektes haben die Staatsvertragsparteien vereinbart, dass

- die Feste Fehmarnbeltquerung als kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsverbindung mit einer elektrifizierten zweigleisigen Schienenstrecke und einer vierstreifigen Straßenverbindung mit der technischen Qualität eines Autobahnstandards errichtet (Art. 2 (1) Staatsvertrag) und die Straßenverbindung – soweit sie auf deutschem Territorium liegt – als Bundesfernstraße gewidmet werden soll (Art. 4 Abs. 1 Staatsvertrag);
- die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und die Finanzierung des Strahlenabschnitts dem Königreich Dänemark übertragen wird, das sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer dänischen Projektgesellschaft bedienen kann;
- die auf der Deutschen Seite liegende Schienenverbindung ebenfalls durch das Königreich Dänemark errichtet, betrieben, verwaltet und finanziert wird, insoweit jedoch die dänische Projektgesellschaft als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach deutschem Recht Vorhabensträger sein soll (Art. 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Staatsvertrag).

- (2) Femern, die Partei dieses Vertrages ist und bei der Vertragsunterzeichnung zu 100% vom Dänischen Staat gehalten wird, ist als dänische Projektgesellschaft benannt und handelt bei der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung auch auf der Grundlage und im Rahmen der nach dänischem Recht erforderlichen Gesetze. Dieser Vertrag soll deshalb lediglich die Beziehungen der Parteien in der ersten Phase des Projektes regeln, die sich auf die Planung und Genehmigung der Straßenverbindung bezieht, da das dänische Parlament am 15. April 2009 lediglich ein Planungsgesetz, nicht jedoch ein Gesetz über ihren Bau verabschiedet hat.

Da die Planfeststellungsverfahren für die Schienen- und Straßenverbindung auf der Deutschen Seite nach deutschem Recht in einem kombinierten Verfahren durchgeführt werden, wird die Femern einerseits als Vorhabenträgerin für den Eisenbahnabschnitt und andererseits wie eine Verwaltungshelferin der deutschen Träger der Straßenbaulast für den Straßenabschnitt tätig (Art. 4 Staatsvertrag). Nach deutschem Recht sind die Bundesländer die Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes; damit ist das Land Schleswig-Holstein vorliegend der zuständige Vertragspartner.

Femern hat nach Art. 6 des Staatsvertrags eine herausgehobene und selbständige Stellung. Dementsprechend muss Femern seine Aufgaben nach dem Staatsvertrag möglichst unabhängig erfüllen und die damit verbundenen Risiken kontrollieren können.

- (3) Um diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen, treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung um,
- die Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen von Femern zur Erreichung der Ziele des Staatsvertrags zu regeln;
 - das Verhältnis und die Zusammenarbeit des Landes und der Femern nach den Vorgaben des Staatsvertrags und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts zu konkretisieren und zu regeln;
 - die Vorgaben des Staatsvertrages, soweit sie diese Verwaltungshelfervereinbarung betreffen, zu verwirklichen.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Dänemark	das Königreich Dänemark.
Dänische Seite	das Gebiet nördlich der Kreuzung zwischen der deutsch-dänischen Grenze in der AWZ und der noch festzulegenden Linie für die Feste Fehmarnbeltquerung.
Deutsche Seite	Das Gebiet südlich der Kreuzung zwischen der deutsch-dänischen Grenze in der AWZ und der noch festzulegenden Linie für die Feste Fehmarnbeltquerung; dieses endet für die Zwecke dieses Vertrags auf der jeweiligen Schnittstelle von Straßen- und Eisenbahnabschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung mit der deutschen Hinterlandanbindung.
Deutschland	die Bundesrepublik Deutschland.

Eisenbahnabschnitt	ist die auf der Deutschen Seite zu errichtende Schienenverbindung, die einen Teil der Festen Fehmarnbeltquerung darstellt; sie beginnt auf der Grenze der Deutschen zur Dänischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (nach der Seegrenzkarte 2921) in der Ostsee und endet an dem Punkt, an dem der Wechsel zwischen der Eisenbahntechnik zwischen Deutschland und Dänemark erfolgt, d.h. an der technischen Schnittstelle bzw. dem technischen Übergang zwischen den Stromversorgungs-, Signal- und Sicherheitssystemen der beiden Vertragsstaaten auf der Deutschen Seite der Festen Fehmarnbeltquerung. Dahinter beginnt auf der deutschen Seite die deutsche Schienenhinterlandanbindung. Der Eisenbahnabschnitt umfasst damit die Querung und die Rampe sowie gegebenenfalls den Abschnitt bis zum Wechsel der Eisenbahntechnik auf deutschem Territorium.
Femern	Femern A/S.
Feste Fehmarnbeltquerung	die im Staatsvertrag beschriebene kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsvorbindung von etwa 19km Länge zwischen der dänischen Insel Lolland und der deutschen Insel Fehmarn durch die Ostsee, die aus einer elektrifizierten zweigleisigen Schienenstrecke und einer vierstreifigen Straßenverbindung mit der technischen Qualität eines Autobahnstandards bestehen soll.
Fernstraßengesetz	das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 6. August 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
Hauptaufgaben	Sind die Aufgaben, die in der Anlage genannt sind.
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
Parteien	Land und Femern.
Projekt	das Planungsverfahren in Deutschland für die Feste Fehmarnbeltquerung; der Entscheidungsprozess des LBV-SH als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des eingereichten Planfeststellungsantrags zählt jedoch nicht hierzu.
Staatsvertrag	der am 3. September 2008 zwischen Deutschland und Dänemark geschlossene Vertrag über eine Feste Fehmarnbeltquerung.
Staatsvertragsparteien	Deutschland und Dänemark.
Straßenabschnitt	ist die auf der Deutschen Seite zu errichtende Straßenverbindung, die einen Teil der Festen Fehmarnbeltquerung darstellt; er beginnt auf der Grenze der Deutschen zur Dänischen Ausschließlichen Wirtschaftszone (nach der Seegrenzkarte 2921) in der Ostsee und endet unmittelbar an der Anschlussstelle Puttgarden (Ende Abfahrtrampe, Anfang Auffahrtrampe). Diese Anschlussstelle zählt noch zur deutschen Straßenhinterlandanbindung. Der Straßenabschnitt umfasst damit die Feste Fehmarnbeltquerung und die Rampe auf der Deutschen Seite.

Vorbahenträger Land (LBV-SH im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen) für den Straßenabschnitt und Femern für den Eisenbahnabschnitt.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

- 2.1 Die Femern übernimmt als Verwaltungshelferin die Planung und den Entwurf, die Vorbereitung der Planfeststellung sowie den Grunderwerb für den Straßenabschnitt. Das Land wird mit Femern als Vorbahenträger für den Eisenbahnabschnitt das Planungsverfahren für den Straßen- sowie den Eisenbahnabschnitt koordinieren. Hoheitliche Aufgaben und Befugnisse werden mit diesem Auftrag nicht übertragen; sie verbleiben beim Land. Die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag bleiben unberührt.
- 2.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Entscheidungen auf der Grundlage des eingereichten Planfeststellungsantrags, die Aufgabe des LBV-SH als Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen und Nichtbundeseigene Eisenbahnen sind. Er schränkt diese auch nicht ein.

3. AUFGABEN DER FEMERN

- 3.1 Femern plant die feste Fehmarnbeltquerung nach Maßgabe der aufgrund des Staatsvertrages anwendbaren Vorschriften. Dabei bereitet Femern dem Land vertreten durch den LBV-SH (Niederlassung Lübeck) die für die Durchführung des straßenrechtlichen Verfahrens notwendigen Unterlagen vor. In der Anlage sind die sich in diesem Zusammenhang stellenden Hauptaufgaben aufgelistet. Die dafür erforderlichen Verträge schließt Femern im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und eigene Rechnung ab.
- 3.2 Femern führt die für die Hauptaufgaben erforderlichen und angemessenen Studien, Untersuchungen, Messungen, Erkundungen und Begutachtungen für die Planung, den Entwurf und die Planfeststellung durch. Femern wird im Hinblick auf die kombinierte Planung und Planfeststellung des Straßen- und Eisenbahnabschnitts bei diesen Untersuchungen Wechselbezüge und gemeinsame Faktoren aufzeigen, so dass sich die Untersuchungen für den Straßenabschnitt ggfs. mit jenen für den Eisenbahnabschnitt überschneiden bzw. in derselben Untersuchung durchgeführt werden.
- 3.3 Femern erwirbt das Eigentum oder die Nutzungsrechte an der festen Fehmarnbeltquerung bzw. den notwendigen Flächen, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist. Zur Realisierung des erforderlichen Grunderwerbs für den Straßenabschnitt hat Femern bereits die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH mit der Beschaffung von Grundstücken oder Nutzungsrechten beauftragt.
- 3.4 Femern wird die Aufträge, die im Rahmen dieses Vertrags in der Planungsphase vergeben werden sollen, als Auftraggeberin in eigenem Namen ausschreiben und nach den anwendbaren Vorschriften vergeben. Sie wird die erforderlichen Vergabeverfahren bis zum Zuschlag durchführen und die Berater, Lieferanten und sonstigen Auftragnehmer selbst anweisen und überwachen.
- 3.5 Die Femern wird – neben den Vertretern für den Informationsaustausch nach § 7 dieses Vertrags – das für die mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben notwendige qualifizierte Personal und die sonstigen erforderlichen sachlichen Ressourcen im notwendigen Umfang vorhalten. Die Femern unterrichtet die von ihr mit der Aufgabenerfüllung betrauten Personen einer Verpflichtung entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S.1942) in der jeweils geltenden Fassung, wenn das Land dies verlangt.
- 3.6 Femern steht dem LBV-SH als Vorbahenträger für den Straßenteil jederzeit für erforderliche Abstimmungen zur Verfügung.

4. AUFGABEN DES LANDES

- 4.1 Das Land wird dieses Projekt in jeder Hinsicht unterstützen und mit Fernem entsprechend den Vereinbarungen des Staatsvertrags auf allen Gebieten zusammenarbeiten und erforderliche Informationen, Beratung und Maßnahmen zur Verfügung stellen. Das Land wird die Fernen im Umgang mit anderen deutschen Behörden (insbesondere mit dem BMVBS im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen) oder Stellen unterstützen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Verfahrensschritte für die Planung, den Entwurf und die Vorbereitung der Planfeststellung geordnet durchgeführt und zügig abgeschlossen werden können.
- 4.2 Der LBV-SH (Niederlassung Lübeck) bewertet und prüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet über deren Einbringen ins Planfeststellungsverfahren. Bei der Auswahl der Vorzugsvariante und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berät der LBV-SH (Niederlassung Lübeck) Fernern oder Beauftragte von Fernern.
- 4.3 Das Land wird Fernern darin unterstützen, dass ihr Eigentum oder Nutzungsrechte an Grundstücken, die für die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung (einschließlich der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsflächen) benötigt werden, übertragen oder gewährt werden.

5. GEMEINSAME AUFGABEN

- 5.1 Die Parteien werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um das Projekt, und die Hauptaufgaben nach dem in diesem Vertrag vorgesehenen Zeitplan im Lichte der Vorgaben des Staatsvertrags zu realisieren. Die Parteien machen konstruktive und jeweils begründete Vorschläge.
- 5.2 Die Parteien behandeln die Gegenstände dieses Vertrags unverzüglich und tauschen wechselseitig die für die Vorbereitung der Planung, des Entwurfs und der Planfeststellung wesentlichen Informationen aus. Ungeachtet der Tätigkeit der Vertreter für den Informationsaustausch nach § 7 dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen auf Fachebene. Die Koordinatoren können an diesen Besprechungen teilnehmen.
- 5.3 Die Parteien streben in der Handhabung und Kommunikation des gemeinsamen Projekts in der Öffentlichkeit und Presse größtmögliche Transparenz an. Die Kommunikation des gemeinsamen Projekts in der Öffentlichkeit erfolgt in angemessener Weise und Form, um umfassende und zutreffende Informationen im richtigen Kontext zu geben. Die Parteien werden sich wechselseitig im Voraus über geplante Presseerklärungen oder vergleichbare Veröffentlichungen unterrichten.
- 5.4 Im Hinblick auf Einwendungen und Rechtsbehelfe oder andere Maßnahmen stellen die Parteien - soweit rechtlich möglich - Einvernehmen über die Strategie und Vorgehensweise her, insbesondere wenn sie erhebliche finanzielle und zeitliche Auswirkungen haben. Kann ein solches Einvernehmen nicht rechtzeitig erzielt werden, müssen im Zweifel Einwendungen, ein Rechtsmittel oder andere Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen oder vom Richter, der Verwaltung oder einer anderen Stelle gesetzten Frist zur Rechtswahrung eingelegt werden.

6. ZEITPLANUNG

- 6.1 Die Tätigkeiten zur Erfüllung dieses Vertrags, insbesondere die in der Anlage niedergelegten Hauptaufgaben, sollen so durchgeführt werden, dass die Antragsstellung für das Projekt im dritten Quartal 2011 erfolgen kann. Die Parteien werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diese Zeitplanung einzuhalten. Die detaillierte Zeitplanung für die Hauptaufgaben erfolgt durch die Koordinationsgruppen auf der Ebene "Täglicher Austausch" nach § 7 dieses Vertrags.

- 6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig über Umstände, die Einfluss auf die Zeitplanung haben können. Femern aktualisiert seine Zeitplanung fortlaufend; das Land stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

7. KOORDINATION

- 7.1 Die Parteien streben an, auftretende Probleme gemeinsam und schnellstmöglich zu lösen. Da eine Koordination auf verschiedenen Ebenen erforderlich sein wird, werden die Parteien Koordinationsgruppen auf drei verschiedenen Ebenen haben, um Informationen auszutauschen und bei allen das gemeinsame Projekt betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten. Dabei handelt es sich um die Ebenen (1) Täglicher Austausch, (2) Projektabstimmung und (3) Grundsatz.

- 7.2 Die Vertreter auf der Ebene "Täglicher Austausch" werden nach der Unterzeichnung dieses Vertrags bestimmt. Der Teilnehmerkreis kann jeweils entsprechend der betroffenen Hauptaufgabe variieren. Das Land und Femern ernennen für jede Hauptaufgabe jeweils einen Vertreter. Fragen und Probleme, die nicht auf dieser Koordinationsebene gelöst werden können, werden an die Vertreter der Ebene "Projektabstimmung" verwiesen.

Bevollmächtigte im Verhältnis zu Femern auf der Ebene „Täglicher Austausch“ sind die Leitung des LBV-SH NL Lübeck und deren Beauftragte.

Die Leitung des LBV-SH kann Entscheidungen an sich ziehen und weitere Beauftragte ernennen. Für Femern sind die Beauftragten für die Hauptaufgaben

- Design – Tunnel: Steen Lykke;
- Design Brücke: Henrik Christensen;
- Umweltstudien: Anders Jensen;
- Geotechnische Untersuchungen: Jens Kammer.

- 7.3 Die Vertreter auf der Ebene "Projektabstimmung" koordinieren generelle Fragen des Projektes oder solche Fragestellungen und Probleme, die nicht auf der Ebene "Täglicher Austausch" gelöst werden können. Die Vertreter auf dieser Koordinationsebene sind

- für das Land: Leiter des Referates Straßenplanung (Ministerialrat Kurt Richter).
- für Femern: Claus Dynesen.

- 7.4 Die Vertreter auf der Ebene "Grundsatz" entwickeln ergänzende vertragliche Regelungen oder treffen Entscheidungen, um Fragen und Probleme des Projektes oder seiner Realisierung grundsätzlicher oder wesentlicher Art einvernehmlich zu lösen; sie führen auch ungelöste Fragen auf der Ebene "Projektabstimmung" einer Lösung zu. Die Vertreter der Koordinationsebene "Grundsatz" berichten an den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 19 des Staatsvertrages. Die Vertreter auf dieser Ebene sind:

- für das Land: Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau (Ministerialdirigent Günther Meienberg)

- für Femern: Peter Lundhus.

7.5 Jede Ernennung oder Änderung der Vertreter für den Informationsaustausch auf den Ebenen Grundsätzliches, ProjektAbstimmung und für den Täglichen Austausch erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Vertreter der anderen Partei. Die Vertreter auf jeder Koordinationsebene legen im Einzelnen das Verfahren für die möglichst effiziente Behandlung ihrer Koordinationsaufgaben fest.

8. KOSTEN

8.1 Die Femern trägt die Kosten für ihre Aufgaben nach diesem Vertrag. Diese umfassen die Tätigkeiten der Femern einschließlich ihrer Verwaltungs- und Personalkosten und die Vergütung ihrer Vertragspartner.

8.2 Das Land stellt ausreichend Personal und die Finanzmittel für seine Aufgaben zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung. Es stellt ferner Finanzmittel für seine Vertreter für den Informationsaustausch und ihre (Prüf-)Aufgaben nach § 7 dieses Vertrags und, soweit notwendig, weitere dafür abgestellte Vertreter für den Austausch und beratende wie kontrollierende Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung.

9. LAUFZEIT UND GELTUNG

9.1 Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam und gilt fort, bis alle hierin vereinbarten Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt sind und das Ziel dieses Vertrags erreicht wurde.

9.2 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn Akte der Regierungen oder des Gesetzgebers die Fortsetzung des Projekts wesentlich verzögern oder endgültig unmöglich machen. Führt eine Gerichtsentscheidung dazu, dass das Projekt endgültig unmöglich ist, berechtigt auch dies zur Kündigung dieses Vertrags.

9.3 Wenn der Staatsvertrag insgesamt oder in Teilen geändert wird, verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben angemessene Anpassungen im Hinblick auf die Geltung und/oder den Anwendungsbereich dieses Vertrags.

10. RECHT AM GEISTIGEN EIGENTUM

10.1 Im Verhältnis zwischen Femern und dem Land stehen alle Entwürfe, Zeichnungen, Berichte und andere Planungsunterlagen, die vor oder für Femern im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erstellt wurden, Femern zu.

10.2 Soweit dies zur Erreichung der Ziele und Aufgaben dieses Vertrags erforderlich ist, räumt Femern dem Land das Nutzungsrecht an allen für die Planung, den Bau und den Betrieb des Straßenteils der Festen Fehmarnbeltquerung erstellten Entwürfen, Zeichnungen, Berichten und anderen Planungsunterlagen ein.

10.3 Das Land darf die nach § 10.2 eingeräumten Nutzungsrechte nicht ohne schriftliche Einwilligung der Femern und nicht ohne Wahrung von Urheberpersönlichkeitsrechten auf Dritte übertragen oder die in § 10.2 bezeichneten Unterlagen ändern. Es muss in allen Fällen Vorkehrungen zur Wahrung von Femerns Rechten an geistigem Eigentum treffen.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Parteien behandeln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Informationen vertraulich, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder besonders schutzwürdige Informationen geschützt werden müssen. Die Parteien sind sich bewusst, dass durch die Veröffentlichung oder Herausgabe unvollständiger Informationen oder von Teilinformationen Missverständnisse entstehen können und sie deshalb Arbeitspapiere, Entwürfe und Unterlagen über nicht abgeschlossene Vorgänge oder Angelegenheiten zum Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses zunächst Dritten nicht zugänglich machen.
- 11.2 Jede Partei kann Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und besonders schutzwürdige, vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen als vertraulich kennzeichnen (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Dokument oder in anderer Weise). In diesem Fall wird die Partei, die eine in dieser Weise gekennzeichnete Information erhält, diese vertraulich behandeln.
- 11.3 Bei Anträgen auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit diesem Verwaltungshelfervertrag gelten die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Informationsfreiheitsgesetze über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Datenschutzvorschriften.
- 11.4 Sollten Informationensuchen, die wesentliche Belange des Projekts speziell auf der deutschen Seite betreffen, über die dänischen Behörden an Fernern gerichtet werden, wird Fernern die betroffenen deutschen Behörden zu gegebener Zeit hierüber informieren. Wenn an die deutschen Behörden Informationensuchen, die wesentliche Belange des Projekts speziell auf der dänischen Seite betreffen, gerichtet werden, werden die deutschen Behörden Fernern hierüber ebenfalls zu gegebener Zeit informieren.

12. ANWENDBARES RECHT UND STREITSCHLICHTUNG

- 12.1 Dieser Vertrag und alle Angelegenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen, sofern dem keine zwingenden Bestimmungen oder der Staatsvertrag entgegenstehen.
- 12.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über ihre Gültigkeit werden dem Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 19 des Staatsvertrags vorgelegt, damit dieser sie im Rahmen der gemeinsam im Staatsvertrag festgelegten Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten entscheidet.

13. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

- 13.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per E-mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von diesem Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

- 13.3 Überschriften dieses Vertrags dienen nur der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung dieses Vertrags keine Berücksichtigung.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 13.5 Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

Kiel,

Für: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium
für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Durch: Ministerialdirigent Günther
Meienberg

Funktion: Leiter der Abteilung Verkehr
und Straßenbau

Datum: 9. November 2009



Kopenhagen,

Für: Femern
Durch: Peter Lundhus
Funktion: Geschäftsführer

Datum: 16. November 2009



Kopenhagen,

Für: Femern
Durch: Claus Dynesen
Funktion: Projektleiter
Datum:

ANLAGE
HAUPTAUFGABEN

- Planung und Entwurf Ingenieurbauwerke (Brücke, Tunnel) und Verkehrsanlagen
 - Entwurfsplanung (Conceptual design)
 - Genehmigungsplanung (Plan approval design)

- Untersuchungen Umwelt und Naturschutz
 - Scopingunterlage
 - Scopingtermin
 - Raumempfindlichkeitsanalyse, konfliktarme Korridore, Linienalternativen
 - Umweltverträglichkeitsstudie
 - FFH-Verträglichkeitsstudie
 - Artenschutzfachbeitrag
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Espoo-Konvention)

- Variantenentscheidungen
 - Vorzugslinie
 - Vorzugslösung

- Geotechnische Untersuchungen
 - Baugrunduntersuchungen
 - Gründungsuntersuchungen

- Regionale und wirtschaftliche Untersuchungen

- Grunderwerb

• **Einwendungen und Rechtsschutz**

- Einwendungsmanagement
- Strategie Erwidierungen
- Formulierung Erwidierungen
- Erörterungstermin
- Verteidigungsstrategie für Gerichtsverfahren
- Verteidigung für Gerichtsverfahren.